

1. Änderung der Entgeltordnung

für die Benutzung des

- Jugendwohnheims Eisenach, Stregdaer Allee 4a
- Internats Bad Salzungen, Untere Beete 8

Aufgrund des § 97 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl 2003, S. 41) wird nach der Beschlussfassung durch den Kreistag des Wartburgkreises vom 28.06.2022 für die in seiner Trägerschaft stehenden Schüler – und Jugendwohnheime in Eisenach und Bad Salzungen folgende gemeinsame Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Entgeltpflicht

Der Wartburgkreis erhebt für die Benutzung des Jugendwohnheims Eisenach, Stregdaer Allee 4a in 99817 Eisenach und des Internats Bad Salzungen, Untere Beete 8 in 36433 Bad Salzungen, ein privatrechtliches Nutzungsentgelt nach dieser Entgeltordnung.

§ 2

Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer mit dem Wartburgkreis die Nutzung vereinbart. Einzelheiten regeln der Mietvertrag sowie die Haus- und Wohnungsordnung.

§ 3

Entstehung, Höhe und Fälligkeit der Entgeltschuld

(1) Die Entgeltschuld entsteht mit Abschluss des Mietvertrages und gilt für die Dauer eines Schuljahres.

(2) Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Mietdauer und wird wie folgt festgelegt:

Dauerbewohner bei Belegung von Sonntag bis Freitag	
Einbettzimmer/ monatlich	240,00 €
Zweibettzimmer/ monatlich	220,00 €
Dreibettzimmer/ monatlich	220,00 €

Turnusbewohner bei Belegung von Sonntag bis Freitag	
Einbettzimmer/ wöchentlich	75,00 €
Zweibettzimmer/ wöchentlich	70,00 €
Dreibettzimmer/ wöchentlich	70,00 €

Tagesbewohner bei Belegung von Sonntag bis Freitag	
Einbettzimmer/ pro Nacht	18,00 €
Zweibettzimmer/ pro Nacht	16,00 €
Dreibettzimmer/ pro Nacht	16,00 €

Das Entgelt umfasst die Kosten der Benutzung einschließlich der Betriebskosten.

(3) Das Entgelt ist grundsätzlich zum 3. Werktag des lfd. Monats fällig und auf das Konto des Wartburgkreises bei der Wartburgsparkasse IBAN DE87 8405 5050 0000 0161 10 einzuzahlen.

(4) Bei Jahresmietverhältnissen ist ein Entgelt für 11 Monate zu zahlen; ein Monat bleibt auf Grund von Ferienzeit entgeltfrei.

(5) Das Entgelt wird grundsätzlich durch ein SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

§ 4

Entgelte für besondere Leistungen

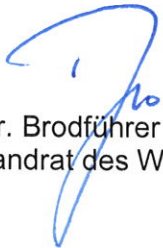
Der Wartburgkreis erhebt als Sicherheitsleistung eine Kautions in Höhe von 200,00 €. Gemäß § 551 Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wird die Sicherheitsleistung nicht verzinst.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Entgeltordnung für das Jugendwohnheim Eisenach und das Internat Bad Salzungen tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

Bad Salzungen, den 02.12.2024


Dr. Brodführer
Landrat des Wartburgkreises